

Referent Kammerherr von Zehmen:

Bei Gelegenheit der Berathung über das inmittelst durch allerhöchstes Decret vom 19. März dieses Jahres wieder zurückgenommene Decret vom 9. November 1863, einige Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Studirenden auf den Akademien zu Freiberg und Tharandt zc. betreffend, waren die rücksichtlich der gesetzlichen Bestimmungen für die auf der Universität zu Leipzig Studirenden obwaltenden Verhältnisse mit zur Sprache gekommen. Die im Verwaltungswege, ohne Mitwirkung der Stände erfolgte Abänderung der betreffenden älteren akademischen Gesetze, namentlich der Gesetze von 1822, konnte, insoweit dabei Abweichungen vom allgemeinen Rechte in Frage kamen, die Billigung der Kammer nicht erfahren.

Zu Betracht jedoch, daß bei näherer Vergleichung der in gedachter Hinsicht, in den gegenwärtig in Anwendung befindlichen akademischen Gesetzen für die Studirenden zu Leipzig vom Jahre 1860 vorgenommenen Veränderungen dieselben sich weder an sich sehr wesentlich erwiesen, noch auch materiell zu Bedenken Anlaß gaben, auch ohnehin die Staatsregierung die Absicht zu erkennen gab, demnächst, nachdem unsere neue Civil- und Proceßgesetzgebung in's Leben getreten sein werde, überhaupt eine Revision der akademischen Gesetze vorzunehmen, beschränkte sich die Erste Kammer auf Vorschlag der unterzeichneten Deputation, um nur zunächst die rücksichtlich der formellen Gültigkeit der akademischen Gesetze von 1822 und beziehentlich 1860 obwaltenden Mißstände zu beseitigen, ohne weitere, nicht im Verhältniß zur Sache stehende Weitläufigkeiten zu veranlassen, auf den Antrag:

die Staatsregierung wolle die Gesetze für die Studirenden zu Leipzig vom Jahre 1860, und zwar, insoweit darin Abweichungen vom allgemeinen Rechte enthalten sind, mit Gesetzeskraft und unter Bezugnahme auf die ständische Einwilligung, im Gesetz- und Verordnungsblatte publiciren, dagegen aber die Gesetze für die Studirenden zu Leipzig vom Jahre 1822 und alle darauf bezüglichen älteren Bestimmungen ausdrücklich aufheben.

Die Zweite Kammer hat, als der betreffende Gegenstand bei derselben in Berathung kam, zwar den diesseits in der Sache eingenommenen Gesichtspunkten allenthalben beigepflichtet, hat aber dem diesseits empfohlenen Antrage nicht beitreten zu können geglaubt. Es hatte der jenseitigen Deputation nicht recht geeignet, ja nicht zulässig erscheinen wollen, die Staatsregierung zu nachträglicher Publication gesetzlicher Vorschriften aufzufordern und zu ermächtigen, welche der Ständeversammlung zu dem Zwecke ihrer Prüfung und zu Erklärung ihres Einverständnisses gar nicht vorgelegen haben.

Die Minorität der jenseitigen Deputation hatte daran den Antrag geknüpft,

auf Grund §. 110 der Verfassungsurkunde Beschwerde bei Sr. Majestät dem Könige zu führen, während die Majorität der Deputation den, nach Abwerfung mehrerer anderer Anträge, auch Seiten der jenseitigen Kammer in ihrer Mehrheit genehmigten Antrag gestellt hat:

die Kammer wolle die durch Publicationspatent des Rectors und akademischen Senats der Universität

Leipzig vom 2. Februar 1860 den dortigen Studirenden publicirten Vorschriften in der bisherigen Form und Weise zwar einstweilen fortbestehen lassen, jedoch bei der Staatsregierung beantragen, diese Vorschriften nach vorausgegangener Revision der nächsten Ständeversammlung mittelst Gesetzentwurfs zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Beide Anträge, sowohl der von der Ersten, als auch der von der Zweiten Kammer beschlossene, treffen darin überein, daß sie von dem Gesichtspunkte ausgehen:

daß Abänderungen bestehender gesetzlicher Bestimmungen und Abweichungen vom allgemeinen Rechte, auch in Disciplinarregulativen für Anstalten nicht ohne ständische Genehmigung erfolgen können und daß das hierunter von dem Cultusministerium eingeschlagene Verfahren nicht als correct anzusehen sei;

beide Anträge begegnen sich aber auch in dem Wunsche, der hier fraglichen Angelegenheit nicht eine größere Wichtigkeit beizulegen, als sie materiell verdient.

Seiten der Staatsregierung selbst ist die Nothwendigkeit einer anderweiten Revision der Gesetze für die Studirenden anerkannt und die Bereitwilligkeit erklärt worden, den betreffenden Entwurf der Ständeversammlung, soweit in ersterem noch ferner Vorschriften enthalten sein werden, zu deren Gültigkeit die Zustimmung der Ständeversammlung nach der Verfassungsurkunde erforderlich ist, vorzulegen. Es beschränkt sich sonach die in den gedachten beiden Anträgen zu Tage tretende Meinungsverschiedenheit beider Kammern im Wesentlichen nur auf die in der Zwischenzeit und bis zu jenem Zeitpunkte Seiten der Ständeversammlung dem einseitigen Vorgehen des Cultusministeriums gegenüber einzunehmende Stellung.

Seiten der Ersten Kammer hat man auch für diese Zwischenzeit eine feste Erledigung der in Beziehung auf die betreffende Gesetzgebung vorhandenen formellen Lücken gewünscht und die Erklärung einer nachträglichen ausdrücklichen ständischen Zustimmung für zu rechtfertigend angesehen, da bei vorgenommener Prüfung der Seiten des Cultusministeriums eingeleiteten Abänderungen der akademischen Gesetze man ein irgend erhebliches materielles Bedenken nicht fand.

Der Antrag der Zweiten Kammer will es dagegen bei jenem nicht ganz correcten formellen Stande dieses Theiles unserer Gesetzgebung für die Zwischenzeit und bis zur Revision der akademischen Gesetze ferner noch bewenden lassen und enthält sich somit, eine ausdrückliche nachträgliche ständische Zustimmung zu ertheilen, obschon er dieselbe indirect mit ausspricht.

Insofern möchte die unterzeichnete Deputation den von der Ersten Kammer beschlossenen Antrag eigentlich für correcter halten; sie möchte glauben, daß es richtiger sei, im vorliegenden Falle entweder zu sagen: wir ertheilen nachträglich die fehlende ständische Zustimmung oder wir verweigern sie. Der dagegen jenseits hervor gehobene Umstand, daß die akademischen Gesetze vom 2. Februar 1860 nicht den Ständen zur Genehmigung vorgelegt worden wären, bildet hierbei gerade den Beschwerdepunkt und konnte sonach nach Ansicht der unterzeichneten Deputation nicht abhalten, sich in der einen oder anderen Hinsicht auszusprechen. Jedenfalls erschien das hieraus jenseits entgegengestellte formelle Bedenken